

Präambel

Zur Bestätigung der jagdlichen Anlagen und Leistungen der Foxterrier führen die Gruppen des Deutschen Foxterrier-Verbandes e.V. (DFV) folgende Prüfungen durch:

ZP	Zuchtprüfung
BP	Bauprüfung
GP	Gebrauchsprüfung
BZP	Bundeszuchtprüfung

Die Prüfungen berücksichtigen sowohl die Terrier typischen jagdlichen Einsatzgebiete, als auch die Verwendung des Foxterriers als kleinen vielseitigen Jagdgebrauchshund.

Für die in den Prüfungsfächern gezeigten Anlagen und Leistungen werden Zensuren vergeben. Diese entsprechen folgender verbalen Definition:

<u>Zensur</u>	<u>verbale Definition</u>
4 h	hervorragende Anlage/hervorragende Leistung (hervorragend)
4	sehr gute Anlage/sehr gute Leistung (sehr gut)
3	Anlage deutliche erkennbar/der Jagdpraxis angemessene Leistung (gut)
2	Anlage erkennbar/der Jagdpraxis noch angemessene Leistung (genügend)
1	Anlage schwach erkennbar/der Jagdpraxis nicht entsprechende Leistung (mangelhaft)
0	nicht erkennbare Anlage/nicht erkennbare Leistung (ungenügend)

Die Zensur 4 h darf nur in Ausnahmefällen vergeben werden. Sie wirkt sich nicht erhöhend aus, d.h. sie wird als 4 mit der jeweiligen Fachwertziffer multipliziert. Die Vergabe dieser Zensur ist in jedem Fall schriftlich zu begründen. Bei der Zuchtprüfung darf die Note „hervorragend“ nur für die Fächer –Nasengebrauch, Spurwille und Spursicherheit- vergeben werden. Bei den Leistungsprüfungen (GP und BZP) ist eine Vergabe für Schleppen-, Bring- und Gehorsamsfächer nicht zulässig.

Aufgrund der erreichten Zensuren werden I., II. und III. Preise vergeben. Innerhalb der Preise ergeben sich Rangfolgen durch die erzielten Gesamtpunktzahlen.

Die Prüfungen dürfen nur in geeigneten Revieren mit ausreichendem Wildbesatz durchgeführt werden. Die ZP dürfen im Frühjahr und Herbst, die GP und BZP nur im Herbst stattfinden.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

I.1 Muss- und Sollbestimmungen

Diese Prüfungsordnung (PO) enthält Muss- und Sollbestimmungen. Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form –z.B. „darf nicht“– unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Von den Sollbestimmungen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

I.2 Ausschreibung

Die Prüfungstermine müssen von den veranstaltenden Gruppen bis zum dem Hauptleistungswart gemeldet werden (Nachmeldungen im Laufe des Jahres sind möglich). Dieser veranlasst ihre rechtzeitige Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift und auf den Internetseiten des DFV.

Die Ausschreibung muss die Art der Prüfung, den Prüfungstermin, den Prüfungsort und die Prüfungsgeschäftsstelle enthalten. Es findet nur eine BZP im Jahr statt. Sie soll in jedem Jahr stattfinden. Der Termin und die ausrichtende Gruppe werden auf der jährlichen Versammlung der Verbandsrichter DFV und Arbeitsgemeinschaften festgelegt.

Für die unter Ziff. I.11 genannten Verbandsprüfungen, sind die jeweils gültigen Bestimmungen des JGHV zu beachten.

I.3 Meldung

Meldungen sind nur gültig, wenn sie innerhalb der Meldefrist und gemäß sonstiger Bedingungen, welche die Prüfungsleitung festlegt, erfolgen. Hierzu zählt stets die Zusendung

- des vollständig ausgefüllten Meldeformulars,
- einer aktuellen Kopie der Ahnentafel des gemeldeten Hundes,
- eines Nachweises über die Zahlung des Nenngeldes

an die Prüfungsgeschäftsstelle.

Mit der Abgabe der Meldung erkennen Führer und Eigentümer des Hundes diese Prüfungsordnung verbindlich an. Sie sind verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Wissentliche falsche Angaben führen zum Ausschluss von der Prüfung, bzw. zur Nichtigkeit des Prüfungsergebnisses. Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied in einem Mitgliedsverein des JGHV und soll Mitglied im DFV oder einer seiner Prüfungsgruppen sein. Nichtmitglieder (DFV/Prüfungsgruppen) sollen ein erhöhtes Meldegeld zahlen.

Bei verspäteter Meldung besteht kein Anspruch auf Annahme. Erfolgt dies trotzdem, so kann die Prüfungsgeschäftsstelle ein höheres Meldegeld verlangen.

Das Nenngeld ist stets als Reuegeld zu betrachten.

I.4 Zulassung

Zu den Prüfungen werden nur Foxterrier zugelassen, die im Deutschen Foxterrierzuchtbuch oder in einem von der FCI anerkannten ausländischen Foxterrier-Zuchtbuch eingetragen sind. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Ein Hund darf höchstens zweimal zur ZP, BP, GP oder BZP geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung. Der Hundeführer muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. In diesen Fällen muss der Hundeführer einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen. Für die Jagdscheininhaber erfolgt die Haftung über die jeweils abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung.

Die Anzahl der zuzulassenden Hunde kann von der veranstaltenden Gruppe beschränkt werden. Kranke oder verletzte Hunde sind durch die Prüfungsleitung auszuschließen. Heiße Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden, sie können mit Genehmigung der Prüfungsleitung in jedem Einzelfach nach den anderen Hunden geprüft werden. Sie sind abgesondert zu halten. Das Führen mit Dressurhilfen ist nicht gestattet.

Zulassungsvoraussetzung für die BZP ist die bestandene ZP oder der bestandene Bauteil –BP- der ZP einschließlich einer positiven Laufbestellung (spl., sl., LN bzw. andere frühere Laufbestellungen). Zur ZP gemeldete Hunde dürfen am Prüfungstag nicht älter als 36 Monate sein. Für die BZP gilt ein Höchstalter von 48 Monaten.

I.5 Prüfungsleitung

Die veranstaltende Gruppe benennt einen Prüfungsleiter; er soll Verbandsrichter sein. Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die im Sinne der PO ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie die Berichterstattung.

Der Prüfungsleiter kann sich für die Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen. Er darf auf der Prüfung die er leitet keinen Hund führen.

I.6 Verbandsrichter DFV

Das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung hängt von der Qualität der Verbandsrichter ab, deshalb müssen alle Richter erfahrene Jäger und Jagdhundeführer sein. Die Benennung der Richter und der Richterobleute erfolgt durch den Prüfungsleiter. Dieser teilt ebenfalls die Richtergruppen ein. In jeder Gruppe müssen drei Richter tätig sein, davon zwei Verbandsrichter DFV. Der dritte Richter kann Verbandsrichter eines andern, dem JGHV zugehörigen Vereins sein. Er muss die Befähigung zum Richten der Prüfungsfächer für die jeweilige Prüfung haben.

Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Jagdhundeführer ist, als Ersatz- „Notrichter“- neben zwei Verbandsrichtern eingesetzt werden. Der Einsatz ist im Prüfungsbericht zu begründen. Der Richterobmann muss Verbandsrichter DFV sein. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung innerhalb seiner Gruppe; er ist ebenfalls der alleinige Sprecher der Gruppe. Gerichtet wird nach freiem Ermessen im Rahmen der Prüfungsordnung. Dabei wird Wert auf praxisgerechtes, jagdnahes Richten gelegt. Sobald ein Arbeitsgang eines oder mehrere Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellung abgestimmt hat, gibt der Richterobmann, oder ein von ihm benannter Richter, eine wertende Darstellung der gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona ab (offenes Richten). Eine Richtergruppe soll, wenn sie durchgehend alle Fächer prüft, nicht mehr als 5 Hunde richten.

Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Dies gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern und Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben. Unter diese Regelung fällt auch die Bezeugung von Leistungskennzeichen.

Bei dem Bauarbeitsteil der ZP, die auch als selbstständige Prüfung – BP- ausgerichtet werden kann, reicht eine aus zwei Verbandsrichtern bestehende Richtergruppe aus. Der Richterobmann muss Verbandsrichter DFV sein. Der zweite Richter muss die Befähigung „Bau“ gem. Richterliste des JGHV haben. Eine so gebildete Richtergruppe darf alle Hunde am Bau richten.

Vor jeder Prüfung soll unter Vorsitz des Prüfungsleiters eine Richterbesprechung stattfinden, um unter den Richtern möglichst gleiche Maßstäbe im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen abzustimmen.

Bewertungshilfen für die Richter sind im Text dieser PO kursiv den verschiedenen Prüfungsfächern zugeordnet.

I.7 Prüfungsablauf

Über die gemeldeten sowie zugelassenen Hunde wird ein Meldeverzeichnis angelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn den teilnehmenden Hundeführern und den Richtern zugeleitet.

Die Hundeführer legen vor Beginn der Prüfung den erforderlichen Impfpass des Hundes, mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem DFV und dem JGHV vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen vor und übergeben dem Prüfungsleiter die Original-Ahnentafel ihres gemeldeten Hundes. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

Der Prüfungsleiter stellt, gemeinsam mit den Richtern, zu Beginn der Prüfung die Identität der Hunde fest. Nicht eindeutig identifizierbare Hunde können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der eingesetzten Richter ist Folge zu leisten. In Abstimmung mit dem Prüfungsleiter bestimmt der Richterobmann in welcher Reihenfolge die einzelnen Fächer geprüft werden.

Innerhalb der Fächer ist jeder Hund einzeln zu prüfen. Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, wird wie folgt festgelegt:

- Bei der Schweißarbeit und der Baueignung wird die Reihenfolge durch das Los festgelegt.
- Ansonsten bestimmen die Richter nach den örtlichen Gegebenheiten die Reihenfolge.

Wer beim Aufruf nicht erscheint, kann seinen Anspruch auf weitere Teilnahme an der Prüfung verlieren. Ebenfalls können Hunde, die sich von der Prüfung entfernen und so lange ausbleiben, dass sie den Aufruf zu anderen Prüfungsfächern versäumen, von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Jeder Führer kann seinen Hund, ohne Angabe von Gründen, solange dieser noch nicht in allen Fächern geprüft ist, zurückziehen. Alle bis dato gezeigten Anlagen und Leistungen, auch nicht vollständig erbrachte, sind von den Richtern zu bewerten und in die Prüfungsunterlagen einzutragen. Einem zurückgezogenen Hund dürfen keine Preise zugesprochen werden.

Das Meldeverzeichnis und der Prüfungsbericht (Formblatt) mit den Durchschriften der Zensurentafeln ist umgehend dem Hauptleistungswart zu übersenden.

I.8 Prüfungsergebnis

Die Arbeit jedes Prüflings wird in jedem Prüfungsfach mit den in der Präambel genannten Zensuren bewertet. Aus der Multiplikation der Zensur mit der jeweiligen Fachwertziffer ergibt sich die Punktzahl für jedes einzelne Fach. Deren Summe ist die Gesamtpunktzahl für die Prüfung. Für nicht bewertete Fächer ist an Stelle der Zensur ein – (= nicht geprüft) zu setzen. Für die einzelnen Prüfungsarten sind unterschiedliche Anforderungen für die Preiseinstufungen festgesetzt. Kommen mehrere Hunde in den gleichen Preis, so entscheidet die Gesamtpunktzahl über die Reihenfolge. Es erfolgt eine Abstufung in a, b, c usw. Bei Punktgleichheit rangiert der jüngere vor dem älteren Hund. Bei gleichem Alter wird der Hund mit der höheren Zuchtbuch-Nummer nach Vorne gestellt.

Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfungsleiter die erzielten Ergebnisse bekannt. Jeder Hundeführer erhält ein von allen Richtern seiner Richtergruppe und dem Prüfungsleiter unterschriebenes Prüfungszeugnis (Zensurentafel). Das Prüfungsergebnis ist in die Ahnentafel des Hundes einzutragen und dem Hundeführer zu übergeben.

I.9 Sicherheit- und Ordnungsvorschriften

Richter, Hundeführer und alle weiteren Beteiligten nehmen an den Prüfungen auf ihre eigene Verantwortung und Gefahr teil. Die veranstaltenden Gruppen schließen ihnen gegenüber jede Haftung aus.

Hundeführer dürfen nur auf Anordnung der Richter schießen. Hat ein Hundeführer keinen Jagdschein, so benennt er unter den Teilnehmern einen Jagdscheininhaber, der für ihn die Führung der Jagdwaffe übernimmt. Für den Umgang mit der Waffe sind die allg. Sicherheitsvorschriften der landw. Berufsgenossenschaft für Gesellschaftsjagden verbindlich.

Alle nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu halten, sie dürfen den zu prüfenden Hund nicht stören.

Teilnehmer die einen Richter in Ausübung seines Amtes beleidigen, behindern oder gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen, können vom Richterobmann nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem Prüfungsleiter von der Prüfung ausgeschlossen werden.

I.10 Einspruchsordnung

Bei Fehlern oder Irrtümern des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und der Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes, das Einspruchsrecht zu, wenn er oder sein Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.

Für Einsprüche gilt die jeweils aktuelle Einspruchsordnung des JGHV. Die zum Zeitpunkt der Drucklegung gültige Einspruchsordnung ist im Anhang zu dieser PO enthalten. Wenn durch die besonderen Umstände bei kleineren Prüfungen die ordnungsgemäße Bildung einer Einspruchskammer am Tag der Prüfung nicht möglich ist, so muss das vorgeschriebene Verfahren innerhalb von 8 Tagen nach der Prüfung durchgeführt werden. Adressat für das Ergebnis/Protokoll eines Einspruchverfahrens ist stets und ausschließlich der HLW des DFV e.V.

I.11 Prüfungen, Leistungskennzeichen, Titel und Anwartschaften

Der Deutsche Foxterrier-Verband e.V., der JGHV, der VDH und die FCI vergeben auf ihren Prüfungen und Zuchtschauen, sowie anlässlich der waidgerechten Jagdausübung erbrachte Leistungen, nachfolgende Prüfungs- und Leistungskennzeichen bzw. Titel oder Anwartschaften. Die Prüfungen, die nach der PO des DFV durchgeführt werden, können von den veranstaltenden Gruppen so ergänzt werden, dass sie den spezifischen Brauchbarkeitsprüfungsregelungen ihrer Bundesländer entsprechen und die geprüften Hunde somit zusätzlich die jagdrechtlich erforderliche Eignung erhalten.

Durch die PO des Deutschen Foxterrier-Verbandes sind geregelt:

- | | |
|---|------|
| • Zuchtprüfung | ZP |
| • Bauteil der ZP | BP* |
| • Gebrauchsprüfung | GP |
| • Bundeszuchtprüfung | BZP |
| • Naturbauleistungskennzeichen | EH |
| • Auf natürlicher Rotfährte erfolgreich geführt | SwH |
| • Leistungsnachweis an Schwarzwild | SJ |
| • Anwartschaft Nationaler Champion Arbeit | CACT |
| • Nationaler Champion Arbeit | CT |

*als eigenständige Prüfung

Durch die PO des Jagdgebrauchshundverbandes sind geregelt:*

- | | |
|-----------------------------------|------|
| • Verbandsprüfung nach dem Schuss | VPS |
| • Verbandschweissprüfung | VSwp |
| • Verbandsfährtenschuhprüfung | VFSP |
| • Verbandsstöberprüfung | VStP |
| • Bringtreueprüfung | Btr |
| • Verlorenbringernachweis | Vbr |
| • Lautjagernachweis | (\) |
| • Härtenachweis | (/) |
| • Totverbeller | (-) |
| • Totverweiser | (l) |

*soweit für Foxterrier relevant

Durch den VDH und die FCI sind geregelt:

- | | |
|--|-------|
| • Anwartschaft Internationaler Champion Arbeit | CACIT |
| • Internationaler Champion Arbeit | CIT |

I.12 Feststellung Zucht ausschließender Mängel, Schulterhöhe und Brustumfang

Bei jeder Zuchtprüfung und der Bundeszuchtprüfung sind die Zucht ausschließenden Mängel, sowie die Schulterhöhe und der Brustumfang eines jeden teilnehmenden Hundes festzustellen und in der Zensurentafel zu vermerken. Als zuchtausschließende Mängel gelten weiße, rote oder stark in diesen Farben gefleckte Nase; Steh-, Rosen- oder Tulpenohr; Vor-, Rück- oder Kreuzbiss; fehlende Zähne (mit Ausnahme von P1 und M3); Geschlechtsmissbildungen; Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Schussscheue, Handscheue, Angstbeißen und Waidlaut).

Die Feststellung ist von den drei Richtern vorzunehmen und unmittelbar anschließend, im Sinne des offenen Richtens, bekannt zu geben.

Ausgebissene oder durch Unfall verlorene Zähne, werden nur dann als nicht fehlerhaft gewertet, wenn eine schriftliche Bestätigung eines Tierarztes über das ursprünglich korrekte Gebiss, d.h. Vollzahnigkeit und richtige Stellung, zur Prüfung vorgelegt wird. Die Bestätigung ist dem Prüfungsbericht beizufügen.

Bei der Bundeszuchtprüfung erfolgt gem. den Regelungen der Zuchtschauordnung des DFV e.V. eine Formbewertung aller teilnehmenden Hunde. Das Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen.

Teil II Zuchtprüfung (ZP)

II.1 Zweck der Prüfung

Die ZP hat die Aufgabe die Anlagen des Hundes in Bezug auf seine spätere Verwendung als Jagdhund zu überprüfen. Die Ergebnisse liefern wichtige Informationen für die Zucht und den Zuchtwert der Elterntiere. Erwartet wird, dass die Anlagen durch entsprechende Einarbeitung so weit gefördert wurden, dass sie von den Richtern beurteilt werden können.

II.2 Fächerübersicht, Mindestanforderung sowie Prüfungsdurchführung

Prüfungsfach	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Bewertung über der Erde			
Nasengebrauch	3	3	2
Spurarbeit			
Spurwille	3	3	2
Spursicherheit	3	3	2
Laut beim Jagen			
Spurlaut	-	-	-
Sichtlaut	-	-	-
Stöberanlage (Wahlfach)	-	-	-
Wasserfreude	3	2	2
Führigkeit	3	2	2
Schussfestigkeit	4	3	2

Prüfungsfach	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Bewertung unter der Erde			
Bedrängen (Sprengen)	4	3	2
Ausdauer, Arbeitsfreude	3	2	2
Laut	3	3	2
Absuchen	3	2	2

Die ZP soll an einem Tag durchgeführt werden. Wenn die örtlichen Verhältnisse keine andere Möglichkeit zulassen, können der Prüfungsteil „Spurarbeit“ und die Arbeitsfächer „unter der Erde“ zeitlich versetzt durchgeprüft werden. Die zeitlich versetzten Prüfungsteile sind Bestandteil einer ausgeschriebenen ZP. Der Prüfungsleiter muss derselbe sein. Die beiden Prüfungsteile müssen in derselben Prüfungsaison (Frühjahr oder Herbst eines Jahres) durchgeprüft werden. In diesen Fällen erfolgt die Berichterstattung (I.7) erst nach Abschluss des zweiten Prüfungsteils.

Besteht ein Hund bei der ZP lediglich den Prüfungsteil „unter der Erde“ so wird ihm hierfür das Prüfungskennzeichen –BP- zuerkannt. Die Bestimmungen von I.12 und II.9 müssen erfüllt sein.

Die Überprüfung des Hundes für die Bodenjagd findet im Tierschutz gerechten Kunstbau mit Rundkessel statt. Die Gruppen des DFV verfügen über zahlreiche Anlagen dieser Art, die auch internationalen Anforderungen entsprechen. Eine Regelskizze ist in dieser PO als Anhang enthalten. Vor Beginn der Arbeit überprüfen die Richter die Bauanlage.

Prüfung über der Erde

II.3 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch ist bei allen dafür in Frage kommenden Gelegenheiten während der Prüfung zu beobachten. Aus dem dabei gewonnen Gesamteindruck wird die abschließende Bewertung abgeleitet. Für die Beurteilung der Nase ist insbesondere im Feld die Arbeit auf der Hasen- oder Fuchsspur, aber auch am Geläuf von Fasanen und Hühnern von Bedeutung. Ebenfalls kann die Prüfung der Stöberanlage Aussagen über den Nasengebrauch zulassen. Zu berücksichtigen sind hierbei in jedem Fall die Art der Revierverhältnisse (Grünland, Acker, Wege/Straßen, Gräben, Deckung usw.) und die Witterungsverhältnisse (nasse, trockene Bodenvegetation, Windstille, böige Starkwinde etc.).

II.4 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für den Hund nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchs geprüft. Dem Hundeführer ist es gestattet den Hund nach dem Ansetzen maximal 30 m an der Leine zu arbeiten. Bei der Spurarbeit werden der **Spurwille** und die **Spursicherheit** getrennt beurteilt. Hat ein Hund mehrfach Gelegenheit eine Spur zu arbeiten, so ist stets die beste Arbeit zu werten.

Der **Spurwille** ist daran zu erkennen, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, sie willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt Aufschluss, ob der Hund nach einer Sichthetze beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umhersucht.

Die **Spursicherheit** zeigt sich im Verhalten des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwille (Beute-/Fangwillen) beherrscht, also ganz besonders bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Verlauf der Spur sucht und sie auf diese Weise selbstständig und sicher vorwärts bringt.

Die Länge der vom Hund gearbeiteten Spur ist bei der Beurteilung ein Kriterium, jedoch ist ganz besonders die Schwierigkeit bei der Urteilsfindung zu beachten. Ein Hund der bei der ersten Schwierigkeit abbricht, kann für eine solche Arbeit kein „sehr gut – 4“ erhalten.

II.5 Laut beim Jagen

Der Laut beim Jagen (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) wird während der Feldarbeit am Hasen oder Fuchs festgestellt. Nachweislich stumme und waidlaute Hunde können die ZP nicht bestehen. In der Zensurentafel hat ein entsprechender Eintrag zu erfolgen. Stumme Hunde jagen sowohl auf der Spur, als auch an sichtigem Wild ohne Laut zu geben. Bevor ein solcher Mangel auf der ZP zur Feststellung gelangt, ist dem Hund mindestens 3 Mal die Gelegenheit zur Sichthetze zu geben. Erweist sich ein Hund sowohl Spur- als auch Sichtlaut, so sind die entsprechenden Zensuren im Prüfungsnachweis einzutragen. Für die Ermittlung der erreichten Punkte wird jedoch in solchen Fällen lediglich der Spurlaut heran gezogen.

Als Waidlaut sind die Hunde einzustufen, die beim Schnallen regelmäßig laut werden und auch bleiben, ohne dass sie Wild verfolgen oder auf einer Spur (auch Fährte/Geläuf) arbeiten. Dies ist bei Verdacht, gesondert auf wildfreiem Gelände, welches sicher frei von Spuren, Fährten und Geläufen ist, zu überprüfen.

Die Überprüfung auf Waidlaut und Stumm ist im Prüfungsbericht zu beschreiben.

Unter Spurlaut wird das regelmäßige, anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur verstanden.

Vereinzelt Lautgeben auf ein maximal 50 m langes Teilstück einer Spur kann nur als „schwach erkennbare Anlage – 1“ bewertet werden und stellt damit keine positive Laufbestellung dar.

Hunde, deren Laut einsetzt, sobald sie die Spur sicher aufgenommen haben, der anhält solange sie die Spur einwandfrei arbeiten und die beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen von Haken den Laut abbrechen und sofort wieder einsetzen wenn sie die Spur wieder aufgenommen haben, verdienen die höchste Bewertung.

Beim Sichtlaut sind auch die Höhe des Bodenbewuchses und die Distanz zum flüchtenden Wild zu beachten. Hunde, die beim sichtig werden des vor ihnen flüchtenden Wildes sofort mit dem Laut einsetzen und damit bis zum Außersichtkommen fortfahren, sind hoch zu bewerten.

Kann der Laut nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist er als fraglich in die Zensurentafel einzutragen.

Hinweis: Als Zulassungsvoraussetzung für die VSwP/VsFP ist der gezeigte Laut an anderem Haarwild handschriftlich auf der Zensurentafel zu vermerken und vom Prüfungsleiter gegenzuzeichnen.

II.6 Stöberanlage (Wahlfach)

Zu den terriertypischen jagdlichen Einsatzgebieten gehört das Stöbern. Daher soll bereits der junge Hund erkennen lassen, dass er bei seiner freien Arbeit im Wald Wild finden will. Als Prüfungsgelände kommen kleinere Dickungen, Waldbestände oder Feldgehölze mit ausreichender, dichter Strauchschicht in Frage, wobei der Bewuchs Gewähr dafür bieten muss, dass der Hund keinen ständigen Sichtkontakt zu seinem Führer haben kann. Kleinere Maisschläge sowie Röhrichte sind ebenfalls für die Prüfungsdurchführung zugelassen. Die Stöberfläche muss für jeden Prüfling mindestens 0,25 ha groß sein, jeder Hund bekommt eine neue Parzelle zugewiesen. Das Gelände muss insgesamt so beschaffen sein, dass die Richter die Stöberarbeit verfolgen können.

Ob und in wie weit dieses Wahlfach geprüft wird, hängt nicht nur vom Wunsch des Hundeführers ab, sondern auch von den Revierverhältnissen, die eine solche Überprüfung zu lassen.

Eine sehr gute Stöberanlage ist von einem flotten, systematischen Absuchen der Deckung gekennzeichnet. Ein planloses Durchlaufen, häufige Kontaktaufnahme zum Führer und Rändeln haben Abstriche in der Bewertung zur Folge. Für die Arbeit ist dem Hund eine Zeitspanne von etwa 5 Minuten zu geben.

II.7 Wasserfreude

Für die Prüfung dieses Fachs sind stehende Gewässer zu wählen. Sie müssen einen guten Ein- bzw. Ausstieg aufweisen und gewährleisten, dass der Hund bei seiner Arbeit schwimmen muss.

Bei der Bewertung sind die Wasser- und Wetterverhältnisse zu berücksichtigen. Nimmt der Hund auf Wink oder Kommando freudig das Wasser an und schwimmt durch freies Wasser, so ist dies Beleg für hohe Wasserpassion. Muss er anfänglich durch das Werfen eines Steines (Tauchgegenstand) unterstützt werden, so ist dies nicht negativ zu werten. Mehrmaliges Werfen mindert die Zensur. Nimmt der Hund das Wasser nur nach Wurf eines schwimmenden Gegenstandes so kann eine solche Arbeit nur als deutlich erkennbare Anlage -3- beurteilt werden. Muss der Hund im Wasser angesetzt werden, so darf eine solche Arbeit nur als erkennbare Anlage -2- gewertet werden.

II.8 Führigkeit

Die freiwillige Zusammenarbeit mit seinem Führer hat gerade unter den heutigen und zukünftigen jagdlichen Verhältnissen eine hohe Bedeutung. Unter Führigkeit ist das Bestreben des Hundes mit seinem Führer Verbindung zu halten zu verstehen. Sie ist

während des gesamten Prüfungsablaufes zu beobachten. Aufschlussreich ist insbesondere das Verhalten des Hundes nach einer längeren Spurarbeit oder einer längeren Hetze. Nimmt er zügig mit seinem Führer Kontakt auf, oder nutzt er die Gelegenheit zum selbstständigen Weiterjagen.

Wenn der sich Hund nicht vom Wild abrufen lässt, oder wenn der junge Prüfling weit und lang eine Spur oder Fährte arbeitet, so darf ihm dies nicht als Nachteil gewertet werden.

II.9 Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit wird für jeden Hund einzeln im lichten Altholz, auf Blößen oder im Feld geprüft. Während der Hund frei sucht, sind in seiner Nähe (30 – 50 m) auf Anweisung der Richter zwei Schrotschüsse in einem zeitlichen Abstand von etwa 20 Sekunden abzugeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht eindeutig zu beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schusshitzigkeit gilt nicht als Fehler.

Als Schussfest – 4 - ist der Hund zu beurteilen, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt, hierunter ist auch das aufmerksame Registrieren des Schusses zu verstehen, oder wenn er nach kurzem Verhoffen zu seinem Führer kommt und die Suche nach Kommando sofort wieder aufnimmt oder sich als Schusshitzig präsentiert.

Als leicht Schussempfindlich -3- gilt der Hund, der zwar eine allgemeine Einschüchterung erkennen lässt, dadurch jedoch nicht in seiner Weiterarbeit gestört wird.

Schussempfindlich -2- ist der Hund, wenn er unter Zeichen von Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht, aber binnen einer Minute seine Arbeit wieder aufnimmt.

Stark Schussempfindlich -1- ist der Hund, der eine zwischen einer und fünf Minuten dauernde Arbeitsverweigerung zeigt. Übersteigt die Arbeitsverweigerung die Zeitspanne von 5 Minuten, so ist er als schussscheu einzustufen.

Schussscheu -0- ist der Hund, wenn er bereits beim Anblick der Waffe oder spätestens auf den Schuss hin weg läuft und sich seinem Führer entzieht.

Prüfung unter der Erde

II.10 Bedrängen

Der Fuchs schließt durch die Engstelle, den Kamin und die vorhandenen Fall- und Steigrohre in den Rundkessel und wird dort eingeschleibt. Etwa vorhandene Abkürzungen sind verschlossen, die Ein- und Ausfahrtröhren sind geöffnet.

Der Hund wird von seinem Führer zum Einschleifen geschnallt, er darf dabei jagdnah angerüdet werden. Der Hund muss das Raubwild binnen fünf Minuten im Rundkessel finden und dort fünf Minuten vorliegen und durch Drücken des Drehschiebers den Fuchs bedrängen. Während dieser fünfminütigen Spanne kann der Hund den Drehschieber nur bis zur Sperre drücken. Wenn der Hund im Verlauf dieser Vorliegezeit den Fuchs hart bedrängt -das Drehgitter schlägt deutlich hör- und sichtbar gegen die Sperre- ist die Blockade zu entfernen. Nur wenn der Hund weiterhin seine oben beschriebene Arbeit fortsetzt, ist unverzüglich der letzte Schieber zum Sprengkorb zu entfernen.

Sobald der Hund den Fuchs aus dem Bau gedrückt hat, ist die Arbeit beendet. Sie ist ebenfalls beendet wenn das Raubwild nicht binnen 5 Minuten nach dem Ziehen des letzten Schiebers vor dem Hund den Bau verlässt. Die max. Arbeitszeit beträgt somit 15 Minuten

Die Zensur 4 darf nur vergeben werden, wenn der Hund den Fuchs sicher beherrscht, hart bedrängt und gesprengt hat. Gelingt eine Sprengarbeit nicht, obwohl der Hund heftig und ausdauernd bis zum Ende der Arbeitszeit am Raubwild arbeitet, so ist eine solche Arbeit auch mit 4 zu bewerten.

Die Zensur 3 ist gerechtfertigt, wenn der Hund bei seiner Vorliegearbeit wiederholt Sprengversuche ausführt, aber den Fuchs nicht sprengt, bzw. der Fuchs verlässt ohne Druck des Hundes den Bau.

Die Zensur 2 wird für gelegentliche Sprengversuche vergeben.

II.11 Absuchen

Der Hund soll das Raubwild selbstständig finden und dabei den geöffneten Bau nicht verlassen. Er soll zügig durch den Bau schliefen und hat maximal 5 Minuten Zeit um das Wild zu finden.

Bewertet wird die Arbeit vom Einschließen bis zum Finden des Fuchses. Findet der Hund in der vorgegebenen Zeit den Fuchs nicht, so ist die Zensur 0 zu vergeben.

II.12 Ausdauer und Arbeitsfreude

Zur Arbeitsfreude und Ausdauer gehört bereits das Benehmen des Hundes beim Einschließen. Verlässt der Hund den Bau, um eine andere Möglichkeit des Einschließens zu suchen, so darf ihm das nicht nachteilig angelastet werden. Jagdgerechtes Anrüden durch den Führer, während der Hund im Bau das Raubwild sucht, ist zulässig, jedoch mindert es die Bewertung. Verlässt der Hund nachdem er das Raubwild gefunden hat, mehr als 2 Mal den Bau, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Die Zensur 4 wird für eine der der Jagdpraxis entsprechende Arbeit vergeben. Der Hund muss dabei ständig bemüht sein, das Wild zu stellen, um es letztlich aus dem Bau zu drücken.

Je nach gezeigter Arbeit werden die Zensuren 3 -0 vergeben. Anrüden, mehrfaches Verlassen des Raubwildes bzw. des Baues, aber auch nachlassende Passion sind hier zu berücksichtigen.

II.13 Laut

Der Laut zeigt dem Jäger den Verlauf der Arbeit und den Standort des Hundes an. Für eine erfolgreiche Bodenjagd ist er unverzichtbar. Stumme „Laurer“ sind für die praktische Jagd unbrauchbar.

Gewünscht wird ein ausdauernder Laut am Wild. Baulaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Bei Verdacht auf Baulaut ist der Hund gesondert am leeren Bau zu prüfen. Verharrt er bei dieser Prüfung längere Zeit laut –in der Jagdpraxis würde der Einschlag beginnen- an einer Stelle, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Die Zensur 4 wird für einen ständigen, ausdauernden Laut am Wild vergeben, kurze Verschnaufpausen mindern die Bewertung nicht. Die Zensuren 3 – 0 werden für die entsprechend geringere Arbeit vergeben.

Deutscher Foxterrier-Verband e.V.

Zensurentafel für die Zuchtprüfung (ZP)

Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungstage: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____
 Rüde/Hündin _____ Glatthaar/Drahthaar _____ DFZB-Nr.: _____
 Mutter: _____ DFZB-Nr.: _____
 Vater: _____ DFZB-Nr.: _____

Art des Jagens (ab Zensur 2): spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut

Laut an anderem Haarwild: _____

Arbeit über der Erde	Zensur	Fachwertziffer	Punkte
Nasengebrauch		5	
Spurarbeit (Hase oder Fuchs)			
Spurwille		4	
Spursicherheit		4	
Laut beim Jagen			
Spurlaut		4	
Sichtlaut		3	
Stöberanlage (Wahlfach)		3	
Wasserfreude		2	
Führigkeit		3	
Schussfestigkeit: <input type="checkbox"/> 4-schussfest, <input type="checkbox"/> 3-leicht schussempf., <input type="checkbox"/> 2-schussempfindlich, <input type="checkbox"/> 1-stark schussempf., <input type="checkbox"/> 0- schusscheu			
			Punktzahl (A):
Arbeit unter der Erde	Zensur	Fachwertziffer	Punkte
Bedrängen (Sprengen)		5	
Ausdauer, Arbeitsfreude		3	
Laut		3	
Absuchen		4	
			Punktzahl (B):
			Gesamtpunktzahl (A+B):

Gebiss: ohne Mängel, Zangengebiss, Kreuzbiss, Vorbeiße, Rückbeiße,
 Prämolarefehler: _____, Molarefehler: _____, andere Zahnfehler: _____

Stockmaß: _____, Brustumfang: _____, Hodenfehler: _____

Andere Zucht ausschließende Mängel: _____

Festgestellte Wesensmängel: _____

_____ **Preis**

Nicht bestanden: _____

 Prüfungsleiter Richter (RO) Richter Richter

 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr. : _____

Teil III **Gebrauchsprüfung (GP)**

III. 1 **Zweck der Prüfung**

Die Gebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Sie hat die Aufgabe den fertig ausgebildeten, vielseitigen, kleinen Jagdgebrauchshund, der den Anforderungen des praktischen Jagdbetriebs gerecht wird, vor zu stellen.

III. 2 **Fächerübersicht, Mindestanforderung sowie Prüfungsdurchführung**

Prüfungsfach	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
A – Waldarbeit			
1. Riemenarbeit	3	2	2
Totverbellen (Wahlfach)			
Totverweisen (Wahlfach)			
2. Haarwildschleppe	2	2	2
3. Bringen von Haarwild	2	2	2
4. Stöbern	3	3	2
5. Buschieren (Wahlfach)			
B - Wasserarbeit			
1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	2	2	2
2. Schussfestigkeit			
3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	3	2	2
4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	3	2	2
5. Bringen von Ente	2	2	2
C - Feldarbeit			
1. Federwildschleppe	2	2	2
2. Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwildes	3	2	2
3. Bringen von Federwild	2	2	2
D - Gehorsam			
1. Allg. Verhalten und Gehorsam	3	2	2
2. Verhalten a. dem Stand	2	2	2
3. Leinenführigkeit	2	2	2
4. Folgen frei bei Fuß			
5. Ablegen			
frei	2	2	2
angeleint	-	2	2

Fachgruppe A – Waldarbeit

1. Riemenarbeit

Die ca. 500 m lange Fährte muss am Vortag von einem Richter aus der zuständigen Richtergruppe im Wald oder im deckungsreichen Buschgelände gelegt werden. Es ist maximal ein ¼ l Schweiß von Schalenwild, im Tropf- oder Tupfverfahren zu verwenden. Eine zusätzliche Verwendung des Fährtschuhs ist erlaubt. Die Fährte darf bis zu einer Länge von rd. 100 m im freien Feld beginnen. Der Wildschweiß soll möglichst frisch sein. Es ist gestattet, Schweiß der in frischem Zustand eingefroren wurde, zu verwenden. Der Abstand zwischen den Fährten muss überall mindesten 100 m betragen. Es wird empfohlen pro Richtergruppe eine Ersatzfährte anzulegen. Der Anschluss muss gerecht verbrochen sein. Am Anfang der Fährte befindet ein Zettel, mit der Aufschrift „Fährte Nr.:....., gelegt.....Uhr“ und dem Hinweis ob es sich hier um eine Fährte für Riemenarbeit, Totverbellen oder Totverweisen handelt. Die Fährte muss auf den ersten 100 m in der gleichen Richtung verlaufen. Im weiteren Verlauf sind zwei stumpfwinkligen Haken und ein Wundbett ein zu fügen. Das Ende der Fährte für die Riemenarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen. Für die freie Arbeit des Totverbellers oder des –verweisers wird von diesem Wundbett aus, nach erfolgreicher Riemenarbeit, die Fährte von einem Richter um 200 m unter Verwendung von max. 1/8 l Schweiß verlängert. Der Richter verbleibt beim dort ausgelegten Stück und beobachtet aus einer Deckung das Verhalten des Hundes. An das Ende der Schweißfährte bzw. Zusatzfährte für Verbeller/Verweiser wird ein Stück Schalenwild frei sichtbar gelegt. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, sind zu vernähen.

Bei der Schweißarbeit kann eine reine Riemenarbeit, oder eine Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen oder Totverweisen gezeigt werden. In seiner Meldung zu GP gibt der Führer an, welche Arbeit er wählt. Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führt. Diese Erklärung ist verbindlich und kann nachträglich nicht geändert werden.

Jeder Hund muss eine Riemenarbeit von ca. 500 m Länge arbeiten, die unabhängig von einer eventuellen Freisuche zu bewerten ist. Der Hund ist am mindesten 6 m langen, gänzlich abgedockten Schweißriemen und gerechter Halsung zu führen. Grundsätzlich ist der Schweißriemen in seiner gesamten Länge auf dem überwiegenden Teil der Fährte zu geben.

Bei Führern, die trotz entsprechendem Hinweis der begleitenden Richter, dies nicht beachten, kann die Riemenarbeit nur mit der Zensur 2 bewertet werden.

Die Riemenarbeit wird von drei Richtern begleitet ohne dass der Hund in seiner Arbeit gestört wird. Die Arbeit soll ruhig, zügig und konzentriert sein. Der Führer darf seinen Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf ihn durch gerechte Hilfen unterstützen. Die Richter dürfen nicht warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Sie sollen vielmehr auch dann dem Gespann folgen. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angesetzt werden. Als erneutes, das Prädikat minderndes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (ca. 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der Hund jedoch selbstständig, so ist ihm das als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen abgekommenen Hund, gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Wiederholte Führerkorrekturen sind ein Zeichen mangelnder Sicherheit und mindern das Prädikat. Der Riemenarbeit dürfen

einzelnen Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des arbeitenden Hundes damit einverstanden ist.

Ein Hund der zum Stück kommt, erhält mindestens die Zensur 2. Die Arbeit soll in angemessener Zeit erledigt werden.

Die Überprüfung des **Verhaltens am Stück** erfolgt wie nachstehend beschrieben. Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurück gelassen. Er wird von den Richtern, die sich unter Wind verborgen haben, beobachtet. Der Hund darf die anwesenden Personen nicht eräugen. Der Hundeführer darf nicht auf seinen Hund einwirken. Sobald die beobachtenden Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, was höchstens 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes gilt nicht als Fehler. Hunde, die das Wild anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer freien Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen.

Totverbellen/Totverweisen

Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden. Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am zweiten Wundbett bleiben. Er darf nicht auf den Hund einwirken. Führer und Richter müssen hier etwa 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Verbeller ist der Zeitraum so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.

Nach dem ordnungsgemäßen Ablegen des Stückes haben sich der Richter und alle weiteren Personen so zu verbergen, dass der Hund sie nicht bemerken kann. Der Richter muss dabei das Verhalten des Hundes genau beobachten können. Sobald der Richter seinen Stand eingenommen und dies durch das verabredete Signal angezeigt hat, muss der Führer seinen Hund schnallen. Kommt der Hund bei seiner freien Arbeit nicht zum Stück, so darf er vom zweiten Wundbett aus insgesamt zweimal neu angesetzt werden.

Der Totverbeller muss beim Stück bleiben (Radius bis zu 10 m) und dort ca. 10 Min. nach dem Finden mit dem Verbellen beginnen. Die Zeitdauer für das eigentliche Verbellen liegt im Ermessen der Richter, sie soll jedoch 10 Minuten nicht überschreiten. Danach folgen der Führer und die Richter dem Rufen des Hundes. Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen und seinem Führer anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen. Verbeller und Verweiser, die bei diesem Zusatzfach versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne abzukommen zum Stück führen. Sie können sonst die Prüfung nicht bestehen.

Für Totverbeller und Totverweiser, die zum Stück gefunden haben und sich dort tadellos benommen haben, entfällt die Überprüfung des Verhaltens am Stück.

2. Haarwildschleppe

Diese Prüfung ist im Wald mit Haarwild, möglichst Kaninchen, durchzuführen. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle gekennzeichneten Anschuss an einer Leine ca. 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkeligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart offen niedergelegt. Der Führer entscheidet welches Stück für seinen Hund zum Bringen ausgelegt wird. Er entscheidet auch darüber, ob der Schleppenleger, der einer der

Richter sein muss, ein oder zwei Stücke Wild zur Herstellung der Schleppe benutzen soll. Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung herzustellen. Sie sollen möglichst gleichwertig sein. Das Legen der Schleppe darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Haarwild hergestellt worden ist, das 2. Stück frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn er selbst erkennen kann, dass die Arbeit abgeschlossen ist.

Die Entfernung zwischen den Schleppen muss überall 80 m betragen. Das verwendete Schleppwild, insbesondere das zum Bringen ausgelegte Stück, soll möglichst frisch geschossen sein. Auf keinen Fall darf es unsauber und unansehnlich sein.

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen. Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine geführt werden, dann muss der Führer seinen Hund schnallen. Der Führer darf seinen Hund insgesamt dreimal auf der Schleppe ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen als erneutes, Prädikat minderndes Ansetzen zu verstehen. Der Hund, der das auf der Schleppe gefundene Stück beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung seines Führers) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes darf nicht als Fehler gewertet werden.

Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Unter der Arbeit auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt.

3. Bringen von Haarwild

Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichen Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorensuchen, bei der Wasserarbeit und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.

Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus.

Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu festes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches –nicht zu lautes- Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Knautschen ist als Fehler zu bewerten, hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Prüfung auszuschließen.

4. Stöbern

Das Stöbern ist eine der Hauptaufgaben des Foxterriers als vielseitiger Jagdgebrauchshund. Es soll daher unter jagdnahen Bedingungen stattfinden. Für die Prüfung sind ausreichend große Dickungen, Maisschläge oder Schilfpforten zu verwenden, in denen mit Wild gerechnet werden kann. Jeder Hund arbeitet einzeln. Ihm ist jeweils ein neues Gelände zu zuweisen. Die Richter haben sich so zu verteilen, dass sie die Arbeit des Hundes beobachten können. Dem Hund soll eine Zeitspanne von rd. 10 Minuten für seine Arbeit gegeben werden. Der Führer schnallt seinen Hund zum Stöbern und verbleibt auf seinem Stand. Der Hund soll das ihm

zugewiesene Gelände gründlich durchsuchen. Weites Überjagen in angrenzende Flächen ist unerwünscht.

Es wird erwartet, dass der Hund planmäßig und gründlich seine Partie durchsucht und erkennen lässt, dass er Wild finden will. Gefundenes Haarwild soll er laut aus dem Treiben verfolgen, Federwild soll er zum Aufstehen veranlassen. Muss der Hund mehrfach angesetzt werden, oder stöbert er lustlos bzw. arbeitet das ihm zugewiesene Areal nur teilweise, so drückt sich dies mindernd in der Zensur aus. Stumm jagende Hunde erhalten für ihr Stöbern die Zensur 1. Ist das Gelände wildleer, darf dies die Bewertung nicht beeinträchtigen. Zur Feststellung der Wildleere ist eine Kontrollarbeit durch einen anderen Hund durchzuführen. Findet dieser 2. Hund Wild, so ist die vorangegangene Stöberarbeit mit der Zensur 2 zu bewerten.

5. Buschieren (Wahlfach)

Am Morgen des Prüfungstages teilt der Führer dem Prüfungsleiter mit, ob er dieses Wahlfach mit seinem Hund absolvieren will.

Das Buschieren findet im Stangenholz, in niedrigen Kulturen, Wallhecken oder Knicks statt. Das Gelände soll genügend groß sein, welches bei jedem Hund zu wechseln ist.

Jedem Hund ist Gelegenheit zu geben, dass bei der praktischen Jagdausübung übliche Arbeiten unter der Flinte zu zeigen. Er soll sich durch wenige und leise Kommandos leiten lassen und die ihm zugewiesene Fläche planmäßig durchsuchen. Während der Arbeit gibt der Führer auf Anweisung der Richter einen Schrotschuss ab. Der Hund soll nicht schusshitzig sein, sondern seine Arbeit ruhig und sicher fortsetzen. Hierzu ggf. notwendige Befehle seines Führers sind nicht als Nachteile anzurechnen. *Gerade bei dieser Arbeit ist es den Richtern möglich, die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu beurteilen.*

Fachgruppe B - Wasserarbeit

Allgemeiner Teil

Bei der Durchführung der Wasserarbeit sind die Bestimmungen der §§ 60 – 68 VGPO stets zu beachten. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung der Foxterrier am Wasser.

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbstständig in der Deckung stöbern.

Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen.

Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Die Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken. Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, so ist dies als Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

2. Schussfestigkeit

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig, möglichst weit, ins offene Wasser geworfen. Der Hund wird zum Bringen aufgefordert.

Ein Hund der nicht innerhalb einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser annimmt, darf nicht weiter geprüft werden.

Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben.

Der Hund muss die Ente selbstständig bringen. Ein Hund der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit. Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss. Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbstständig bringen. Eine eräugte Ente gilt als gefunden.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

Ein Hund der in diesem Fach nicht mindesten die Zensur „ 2 – der Jagdpraxis noch angemessene Leistung“ erreicht, darf nicht weiter geprüft werden.

Bringt ein Hund die gefundene Ente nicht, so ist das Fach mit „0 – nicht erkennbare Leistung“ zu bewerten.

4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden.

Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen die Zensur.

Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn dies ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

Eine erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig gebracht werden. *Eine eräugte Ente gilt als gefunden. Bringt ein Hund die erlegte oder gegriffene Ente nicht, so ist das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „0 – nicht erkennbare Leistung“ zu bewerten.*

Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.

Ein Hund der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden.

Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

5. **Bringen von Ente**

Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen wie sie unter „Fachgruppe A – Waldarbeit, Ziffer 3.“ beschrieben sind, zu beurteilen.

Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, z. B. um sich zu schütteln, kann er höchstens die Zensur „3 – der Jagdpraxis angemessene Leistung“ erhalten.

Verbessert der Hund seinen Griff ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt. Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Ist eine Einzelleistung mit „0“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, so kann auch die Gesamtzensur für Bringen von Ente nur „0“ oder „ungeprüft“ lauten.

Fachgruppe C - Feldarbeit

1. **Federwildschleppe**

Die Bestimmungen für die Arbeit auf der Haarwildschleppe (Fachgruppe A – Waldarbeit, Ziffer 2.) sind sinngemäß anzuwenden. Die Schleppe ist von einem Richter 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Verwendet werden darf jagdbares Federwild z. B. Fasan, Huhn, Ente, Taube etc.).

2. **Verlorensuchen eines ausgelegten Stückes Federwild**

Ein Stück Federwild wird von einem Richter ausgelegt. Das Gelände muss ein so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und es erst auf kurze Distanz eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen. Der Richter, der das Stück auslegt, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitungen darf der Hund nicht eräugen. Erst nach dem der Richter, der das Stück ausgelegt hat wieder bei der Richtergruppe angelangt ist wird dem Führer in einer Entfernung von ca. 40 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung angegeben in der das Stück liegt. Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen.

Der Hund soll das Stück selbstständig suchen, er muss es finden und seinem Führer selbstständig bringen. Der Führer kann hinter seinem Hund her gehen und ihn unterstützen.

Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch der Nase erkennen lassen, dass er finden will. Die Bewertung dieser Arbeit richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeit einstellt. Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt. Es wird zensiert, wie der Hund diese Arbeit ausführt.

3. **Bringen von Federwild**

Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen wie sie unter „Fachgruppe A – Waldarbeit, Ziffer 3.“ beschrieben sind, zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit zu berücksichtigen. Ein Hund der beim Bringen von Federwild einmal mit „0“ oder „nicht geprüft“ beurteilt wird, kann als Gesamtzensur auch nur ein „0“ oder „nicht geprüft“ erhalten.

Fachgruppe D - Gehorsam

Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit. Er wird während der gesamten Prüfung festgestellt. Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers mit zu berücksichtigen. Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung. Gehorsam am sichtigen Wild wird vom Hund nur bei „2. Verhalten am Stand“ und „5. Ablegen“ verlangt.

Wird der Gehorsam in Fachrichtergruppen beurteilt, so prüfen sie den Gehorsam bei den ihnen zugeteilten Fächern.

Waldarbeit: Allg. Verhalten-Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen.

Wasserarbeit: Allg. Verhalten –Gehorsam.

Feldarbeit: Allg. Verhalten – Gehorsam.

Die Zensur für das Prüfungsfach „Allgemeines Verhalten und Gehorsam“ wird nach den Feststellungen aller Richtergruppen in der Richtersitzung nach der Prüfung festgesetzt. Erfolgt die Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe so gelten die o. g. Ausführungen sinngemäß.

1. Allgemeines Verhalten und Gehorsam

Hier sind alle den Gehorsam berührenden Verhaltensweisen zu beurteilen, die nicht durch die übrigen Prüfungsfächer erfasst sind, d.h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes. Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams erfolgt bei allen Prüfungsfächern der GP, wobei sowohl der Gehorsam der aufgerufenen, als auch der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

Der Gehorsam zeigt sich u. a. auch darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Wasser- und Feldarbeit willig folgt und sich insgesamt so verhält, dass er auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

2. Verhalten auf dem Stand

Beim Verhalten auf dem Stand wird die Situation eines Waldtreibens nachgeahmt. Während eines Treibens sitzen die angeleint Hunde neben ihren Führern, während andere Personen mit dem üblichen Treiberlärm das Treiben durchkämmen. Hierbei muss mehrfach geschossen werden. Auch der Hundeführer muss, auf Anordnung der Richter, zweimal schießen.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln. Er darf nicht Laut geben, an der Leine zerren.

3. Leinenführigkeit

Der angeleinte Hund soll dem durch ein Stangeholz gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei diesem Fach mehrfach dicht an einzelnen Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen an der Leine mindert die Zensur. Die Beobachtungen, die die Richter während der gesamten Prüfung hinsichtlich des Verhaltens des Hundes an der Leine gemacht haben, fließen in die Bewertung ein.

4. Folgen frei bei Fuß

Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg geprüft. Der unangeleinte Hund folgt seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß. Der Führer soll in wechselndem Tempo eine Strecke von ca. 50 m gehen. Er muss dabei unterwegs mehrfach stehenbleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort anhalten soll.

5. Ablegen

Der Führer geht mit dem ihm frei bei Fuß folgenden Hund allein zu einem von den Richtern genau bezeichneten Punkt vor. Dieser muss mindesten 100 m von den Zuschauern und den übrigen Führern und ihren Hunden entfernt sein.

Hier legt er den Hund frei oder bei einem Gegenstand, z. B: Rucksack, ab. Durch leisen Befehl oder Zeichen gibt er dem Hund zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen. Es ist gestattet, den Hund mit der an der Leine befestigten Halsung abzulegen. Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an einen vorher von den Richtern bezeichneten Punkt. Der Hund darf ihn dort nicht mehr eräugen oder vernehmen (mindestens ca. 30 m). Der Führer soll sich nicht nach seinem Hund umdrehen oder ihm zurufen.

In der Deckung gibt der Führer in einem Abstand von rd. 10 Sekunden 2 Schrotschüsse ab.

Der Hund hat auf seiner Stelle zu bleiben bis er vom Führer abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so kann dies nur mit „0“ bewertet werden.

Nicht fehlerhaft ist, wenn er sich aufrichtet. Ein Abweichen um bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

Deutscher Foxterrier-Verband e.V.

Zensurentafel für die Gebrauchsprüfung (GP)

Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungstage: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____
 Rüde/Hündin _____ Glatthaar/Drahthaar _____ DFZB-Nr.: _____
 Mutter: _____ DFZB-Nr.: _____
 Vater: _____ DFZB-Nr.: _____

A – Waldarbeit	Zensur	FWZ	Punkte
Riemenarbeit		5	
Totverbellen (Wahlfach)		2	
Totverweisen (Wahlfach)		2	
Haarwildschleppe		2	
Bringen von Haarwild		2	
Stöbern		6	
Buschieren (Wahlfach)		3	
Summe A – Waldarbeit			

B-Wasserarbeit	Zensur	FWZ	Punkte
Stöbern o. Ente i. d. Gewässer		4	
Verlorens. i. d. Gewässer		3	
Stöbern mit Ente		6	
Bringen der Ente		2	
Summe B – Wasserarbeit			

C – Feldarbeit	Zensur	FWZ	Punkte
Federwildschleppe		2	
Verlorensuchen		3	
Bringen von Federwild		2	
Summe C - Feldarbeit			

D – Gehorsam	Zensur	FWZ	Punkte
Verh./Gehorsam		4	
Verh. A. Stand		2	
Leinenführigkeit		2	
Folgen frei b. Fuß		3	
Ablegen			
Frei		3	
Angeleint		1	
Summe D - Gehorsam			

Summe: A – D:	Punkte
----------------------	---------------

Schussfestigkeit im Wasser: ja / nein

Laut beim Jagen (ab Zensur 2):

Begründung der Note 4h und andere Bemerkungen:

Gebiss: ohne Mängel, Zangengebiss, Kreuzbiss, Vorbeiße, Rückbeiße,

Prämolarfehler: _____, Molarfehler: _____, andere Zahnfehler: _____

Stockmaß: _____, Brustumfang: _____, Hodenfehler: _____

Andere Zucht ausschließende Mängel: _____

Festgestellte Wesensmängel: _____

_____ **Preis.**

Nicht bestanden: _____

Prüfungsleiter _____ Richter (RO) _____ Richter _____ Richter _____

VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr. : _____

Teil IV Bundeszuchtprüfung (BZP)

IV.1 Zweck der Prüfung

Die BZP stellt die Ausleseprüfung des DFV als Jagdhundzuchtverein dar. Ihr Zweck ist sowohl die Überprüfung der gefestigten Anlagen, als auch die Eignung für Arbeiten nach dem Schuss.

IV.2 Fächerübersicht, Mindestanforderung sowie Prüfungsdurchführung

Prüfungsfach	Mindestanforderung		
	I. Preis	II. Preis	III. Preis
Nasengebrauch	3	3	2
Spurarbeit			
Spurwille	3	3	2
Spursicherheit	3	3	2
Laut beim Jagen			
Spurlaut	-	-	-
Sichtlaut	-	-	-
Stöbern	3	2	2
Haarwildschleppe	2	2	2
Bringen von Haarwild	2	2	2
Federwildschleppe	2	2	2
Bringen von Federwild	2	2	2
Schussfestigkeit im Wasser	ja	ja	ja
Bringen der Ente	2	2	2
Führigkeit	3	2	2
Schussfestigkeit	4	3	2

IV.3 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch ist bei allen dafür in Frage kommenden Gelegenheiten während der Prüfung zu beobachten. Aus dem dabei gewonnen Gesamteindruck wird die abschließende Bewertung abgeleitet. Für die Beurteilung der Nase ist insbesondere im Feld die Arbeit auf der Hasen- oder Fuchsspur, aber auch am Geläuf von Fasänen und Hühnern von Bedeutung. Ebenfalls kann die Prüfung des Stöberns Aussagen über den Nasengebrauch zulassen. Zu berücksichtigen sind hier bei in jedem Fall die Art der Revierverhältnisse (Grünland, Acker, Wege/Straßen, Gräben, Deckung usw.) und die Witterungsverhältnisse (nasse, trockene Bodenvegetation, Windstille, böige Starkwinde etc.).

IV.4 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für den Hund nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchs geprüft. Dem Hundeführer ist es gestattet den Hund nach dem Ansetzen maximal 30 m an der Leine zu arbeiten. Bei der Spurarbeit werden der **Spurwille** und die **Spursicherheit** getrennt beurteilt. Hat ein Hund mehrfach Gelegenheit eine Spur zu arbeiten, so ist stets die beste Arbeit zu werten.

Der **Spurwille** ist daran zu erkennen, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, sie willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt Aufschluss, ob

der Hund nach einer Sichttette beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umher sucht.

Die **Spursicherheit** zeigt sich im Verhalten des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwille (Beute-/Fangwillen) beherrscht, also ganz besonders bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Verlauf der Spur sucht und sie auf diese Weise selbstständig und sicher vorwärts bringt.

Die Länge der vom Hund gearbeiteten Spur ist bei der Beurteilung ein Kriterium, jedoch ist ganz besonders die Schwierigkeit bei der Urteilsfindung zu beachten. Ein Hund der bei der ersten Schwierigkeit abbricht, kann für eine solche Arbeit kein „sehr gut – 4“ erhalten.

IV.5 Laut beim Jagen

Der Laut beim Jagen (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) wird während der Feldarbeit am Hasen oder Fuchs festgestellt. Nachweislich stumme und waidlaute Hunde können die BZP nicht bestehen. In der Zensurentafel hat ein entsprechender Eintrag zu erfolgen. Stumme Hunde jagen sowohl auf der Spur, als auch an sichtigem Wild ohne Laut zu geben. Erweist sich ein Hund sowohl Spur- als auch Sichtlaut, so sind die entsprechenden Zensuren im Prüfungsnachweis einzutragen. Für die Ermittlung der erreichten Punkte wird jedoch in solchen Fällen lediglich der Spurlaut heran gezogen.

Als Waidlaut sind die Hunde einzustufen, die beim Schnallen regelmäßig laut werden und auch bleiben, ohne dass sie Wild verfolgen oder auf einer Spur (auch Fährte/Geläuf) arbeiten. Dies ist bei Verdacht, gesondert auf wildfreiem Gelände, welches sicher frei von Spuren, Fährten und Geläufen ist, zu überprüfen.

Die Überprüfung auf Waidlaut ist im Prüfungsbericht zu beschreiben.

Unter Spurlaut wird das regelmäßige, anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur verstanden.

Vereinzelt Lautgeben auf einem maximal 50 m langen Teilstück einer Spur kann nur als „schwach erkennbare Anlage – 1“ bewertet werden und stellt damit keine positive Laufbeststellung dar.

Hunde, deren Laut einsetzt, sobald sie die Spur sicher aufgenommen haben, der anhält solange sie die Spur einwandfrei arbeiten und die beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen von Haken den Laut abbrechen und sofort wieder einsetzen wenn sie die Spur wieder aufgenommen haben, verdienen die höchste Bewertung.

Beim Sichtlaut sind auch die Höhe des Bodenbewuchses und die Distanz zum flüchtenden Wild zu beachten. Hunde, die beim sichtig werden des vor ihnen flüchtenden Wildes sofort mit dem Laut einsetzen und damit bis zum Außersichtkommen fortfahren, sind hoch zu bewerten.

Kann der Laut nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist er als fraglich in die Zensurentafel einzutragen.

Hinweis: Als Zulassungsvoraussetzung für die VSWP/VFSP ist der gezeigte Laut an anderem Haarwild handschriftlich auf der Zensurentafel zu vermerken und vom Prüfungsleiter gegenzuzeichnen.

IV.6 Stöbern

Das Stöbern ist eine der Hauptaufgaben des Foxterriers als vielseitiger Jagdgebrauchshund. Es soll daher unter jagdnahen Bedingungen stattfinden. Für die Prüfung sind ausreichend große Dickungen, Maisschläge oder Schilfpartien zu verwenden, in denen mit Wild gerechnet werden kann. Jeder Hund arbeitet einzeln. Ihm ist jeweils ein neues Gelände zu zuweisen. Die Richter haben sich so zu verteilen, dass sie die Arbeit des Hundes beobachten können. Dem Hund soll eine Zeitspanne von rd. 10 Minuten für seine Arbeit gegeben werden. Der Führer schnallt seinen Hund zum Stöbern und verbleibt auf seinem Stand. Der Hund soll das ihm

zugewiesene Gelände gründlich durchsuchen. Weites Überjagen in angrenzende Flächen ist unerwünscht.

Es wird erwartet, dass der Hund planmäßig und gründlich seine Partie durchsucht und erkennen lässt, dass er Wild finden will. Gefundenes Haarwild soll er laut aus dem Treiben verfolgen, Federwild soll er zum Aufstehen veranlassen. Muss der Hund mehrfach angesetzt werden, oder stöbert er lustlos bzw. arbeitet das ihm zugewiesene Areal nur teilweise, so drückt sich dies mindernd in der Zensur aus. Stumm jagende Hunde erhalten für ihr Stöbern die Zensur 1. Ist das Gelände wildleer, darf dies die Bewertung nicht beeinträchtigen. Zur Feststellung der Wildleere ist eine Kontrollarbeit durch einen anderen Hund durchzuführen. Findet dieser 2. Hund Wild, so ist die vorangegangene Stöberarbeit mit der Zensur 2 zu bewerten.

IV.7 Haarwildschleppe

Diese Prüfung ist im Feld mit Haarwild, möglichst Kaninchen, durchzuführen. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle gekennzeichneten Anschuss an einer Leine ca. 150 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkeligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart offen niedergelegt. Der Führer entscheidet welches Stück für seinen Hund zum Bringen ausgelegt wird. Er entscheidet auch darüber, ob der Schleppenleger, der einer der

Richter sein muss, ein oder zwei Stücke Wild zur Herstellung der Schleppe benutzen soll. Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung herzustellen. Sie sollen möglichst gleichwertig sein. Das Legen der Schleppe darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Haarwild hergestellt worden ist, das 2. Stück frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn er selbst erkennen kann, dass die Arbeit abgeschlossen ist.

Die Entfernung zwischen den Schleppen muss überall 80 m betragen. Das verwendete Schlepptwild, insbesondere das zum Bringen ausgelegte Stück, soll möglichst frisch geschossen sein. Auf keinen Fall darf es unsauber und unansehnlich sein.

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen. Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine geführt werden, dann muss der Führer seinen Hund schnallen. Der Führer darf seinen Hund insgesamt dreimal auf der Schleppe ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen, als erneutes, Prädikat minderndes Ansetzen zu verstehen. Der Hund, der das auf der Schleppe gefundene Stück beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung seines Führers) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes darf nicht als Fehler gewertet werden.

Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Unter der Arbeit auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt.

IV.8 Bringen von Haarwild

Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichen Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, bei der Wasserarbeit und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.

Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus.

Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu festes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auch einfaches –nicht zu lautes– Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Knautschen ist als Fehler zu bewerten, hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

IV.9 Federwildschleppe

Die Bestimmungen für die Arbeit auf der Haarwildschleppe sind sinngemäß anzuwenden. Die Schleppe ist von einem Richter 1500 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Verwendet werden darf jagdbares Federwild z. B. Fasan, Huhn, Ente, Taube etc.

IV.10 Bringen von Federwild

Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen wie sie unter IV.8 beschrieben sind, zu beurteilen.

IV.11 Schussfestigkeit im Wasser

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtbar, möglichst weit, ins offene Wasser geworfen. Der Hund wird zum Bringen aufgefordert.

Ein Hund der nicht innerhalb einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser annimmt, darf nicht weiter geprüft werden.

Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben.

Der Hund muss die Ente selbstständig bringen. Ein Hund der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

IV.12 Bringen von Ente

Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen wie sie unter IV.8 beschrieben sind, zu beurteilen.

Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, z. B. um sich zu schütteln, kann er höchstens die Zensur „3 – der Jagdpraxis angemessene Leistung“ erhalten.

Verbessert der Hund seinen Griff ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.

IV.13 Führigkeit

Die freiwillige Zusammenarbeit mit seinem Führer hat gerade unter den heutigen und zukünftigen jagdlichen Verhältnissen eine hohe Bedeutung. Unter Führigkeit ist das Bestreben des Hundes mit seinem Führer Verbindung zu halten zu verstehen. Sie ist während des gesamten Prüfungsablaufes zu beobachten. Aufschlussreich ist insbesondere das Verhalten des Hundes nach einer längeren Spurarbeit oder einer längeren Hetze. Nimmt er zügig mit seinem Führer Kontakt auf, oder nutzt er die Gelegenheit zum selbstständigen Weiterjagen.

Wenn der sich Hund nicht vom Wild abrufen lässt, oder wenn der Prüfling weit und lang eine Spur oder Fährte arbeitet, so darf ihm dies nicht als Nachteil gewertet werden.

IV.14 Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit wird für jeden Hund einzeln im lichten Altholz, auf Blößen oder im Feld geprüft. Während der Hund frei sucht, sind in seiner Nähe (30 – 50 m) auf Anweisung der Richter zwei Schrotschüsse in einem zeitlichen Abstand von etwa 20 Sekunden abzugeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht eindeutig zu beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schusshitzigkeit gilt nicht als Fehler.

Als Schussfest – 4 - ist der Hund zu beurteilen, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt, hierunter ist auch das aufmerksame Registrieren des Schusses zu verstehen, oder wenn er nach kurzem Verhoffen zu seinem Führer kommt und die Suche nach Kommando sofort wieder aufnimmt oder sich als Schusshitzig präsentiert.

Als leicht Schussempfindlich -3- gilt der Hund, der zwar eine allgemeine Einschüchterung erkennen lässt, dadurch jedoch nicht in seiner Weiterarbeit gestört wird.

Schussempfindlich -2- ist der Hund, wenn er unter Zeichen von Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht, aber binnen einer Minute seine Arbeit wieder aufnimmt.

Stark Schussempfindlich -1- ist der Hund, der eine zwischen einer und fünf Minuten dauernde Arbeitsverweigerung zeigt. Übersteigt die Arbeitsverweigerung die Zeitspanne von 5 Minuten, so ist er als schussscheu einzustufen.

Schussscheu -0- ist der Hund, wenn er bereits beim Anblick der Waffe oder spätestens auf den Schuss hin weg läuft und sich seinem Führer entzieht.

Deutscher Foxterrier-Verband e.V.

Zensurentafel für die Bundeszuchtprüfung (BZP)

Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungstage: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____
 Rüde/Hündin Glatthaar/Drahthaar DFZB-Nr.: _____
 Mutter: _____ DFZB-Nr.: _____
 Vater: _____ DFZB-Nr.: _____

Art des Jagens (ab Zensur 2): spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut

Laut an anderem Haarwild: _____

	Zensur	Fachwertziffer	Punkte
Nasengebrauch		4	
Spurarbeit (Hase oder Fuchs)			
Spurwille		4	
Spursicherheit		4	
Laut beim Jagen			
Spurlaut		5	
Sichtlaut		3	
Stöbern		5	
Haarwildschleppe		2	
Bringen von Haarwild		2	
Federwildschleppe		2	
Bringen von Federwild		2	
Bringen der Ente		2	
Führigkeit		3	
Schussfestigkeit: <input type="checkbox"/> 4-schussfest, <input type="checkbox"/> 3-leicht schussempf., <input type="checkbox"/> 2-schussempfindlich, <input type="checkbox"/> 1-stark schussempf., <input type="checkbox"/> 0- schuss scheu			

Gesamtpunktzahl: _____

Schussfestigkeit im Wasser: ja/nein

Gebiss: ohne Mängel, Zangengebiss, Kreuzbiss, Vorbeiße, Rückbeiße,
 Prämolarefehler: _____, Molarefehler: _____, andere Zahnfehler: _____

Stockmaß: _____, Brustumfang: _____, Hodenfehler: _____

Andere Zucht ausschließende Mängel: _____

Festgestellte Wesensmängel: _____

_____ **Preis** **Formwert:** _____

Nicht bestanden: _____

 Prüfungsleiter Richter (RO) Richter Richter
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr. : _____

Teil V Leistungskennzeichen im praktischen Jagdbetrieb (LKZ)

V.1 Allgemeines

Die Leistungskennzeichen des Deutschen Foxterrier-Verbandes ergänzen die Aussagen der Prüfungen und bestätigen die Bewährung der Hunde im praktischen Jagdbetrieb. Sie sind weiter von züchterischer Bedeutung.

Das jeweilige LKZ ist beim Hauptleistungswart (HLW) zu beantragen. In einer formlosen Niederschrift ist die Arbeit des Hundes genau zu beschreiben und durch Unterschrift von mindestens zwei Zeugen zu bestätigen. Die Zeugen müssen Jäger, einer der Zeugen muss Verbandsrichter sein. Dem entsprechenden Antrag an den HLW, ist die Ahnentafel des Hundes und ein frankierter Rückumschlag beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung wird das LKZ in die Ahnentafel eingetragen. Der Hauptleistungswart kann zur Bestätigung der Leistung weitere Nachweise verlangen.

V.2 Erdhund (EH)

Die Arbeit wird bewertet, wenn der Hund alleine an ausgewachsenem und gesunden Raubwild gearbeitet hat. Die Arbeit kann nur dann anerkannt werden, wenn diese an Naturbauten aller Art, an Revierkunstbauten oder bauähnlichen Röhrensystemen (Strohmetten, unter Scheunen oder Ähnlichem) mit mindestens zwei Röhren stattgefunden hat. Es wird erwartet, dass der Hund das Raubwild sprengt oder dass es durch die Arbeit des Hundes in den Besitz des Führers gelangt.

V.3 Schweißhund (SwH)

Gewertet werden erfolgreiche Nachsuchen auf Schalenwild. Die jeweilige Fährtenlänge muss mindestens 400 m betragen. Ggfs. können auch mehrere kürzere Fährten ausreichend für die Anerkennung sein.

V.4 Saujager (SJ)

Für die Vergabe des Leistungskennzeichens „SJ“ ist eine selbstständige Arbeit des Hundes am Schwarzwild erforderlich, die über die Mitwirkung in der Meute an einer Drückjagd auf Sauen hinausgeht.

Weiter kann das LKZ auch im Rahmen einer Nachsuche auf Schwarzwild mit anschließender Hetze vergeben werden.

Der Hund muss das Wild hart bedrängen, so dass das Wild zur Strecke kommt. Hierbei soll das Lebendgewicht des Stückes nicht unter 20 kg liegen.

Teil VI Nationaler Arbeitschampion (CT)

Der Deutsche Foxterrier-Verband zeichnet Hunde, die sich durch herausragende Arbeiten besonders bewährt haben mit dem Titel „Nationaler Arbeitschampion - CT“ aus. Dieser Titel wird vergeben, wenn der Foxterrier

- ZP und GP mit einem 1. Preis und jeweils 90 % der möglichen Punktzahl besteht sowie eines der LKZ des DFV erreicht.

Erfüllt der Hund auf den beiden o. a. Prüfungen die Voraussetzungen, so ist ihm auf schriftlichen Antrag beim HLW jeweils die Anwartschaft auf den Titel eines Nationalen Arbeitschampions zu zuerkennen. Der Hund darf keine Zucht ausschließenden Mängel aufweisen, er muss laut jagen und muss „Schussfest“ sein. Nach Erfüllung der Bedingungen beantragt der Führer schriftlich beim HLW die Verleihung des Titels (siehe Teil V.1).

Teil VI Anhang

VI.1 Einspruchsordnung JGHV (zu I.10)

Text

VI.2 §§ 60 – 68 VGPO, Wasserarbeit-Allgemeiner Teil (zu)

Text